

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Dortmund**

Satzungstext

1 § 1 Name und Tätigkeitsbereich

2 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Dortmund sind Teil des
3 Landesverbandes NRW der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4 (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dortmund.

5 § 2 Ortsverbände

6 (1) Der KV gliedert sich in Ortsverbände (OV), deren Tätigkeitsbereiche mit den
7 Dortmunder Stadtbezirken identisch sind.

8 (2) Höchstes beschlussfassendes Gremium jedes Ortsverbandes ist die
9 Ortsmitgliederversammlung (OMV), die mindestens einmal jährlich stattfindet. Sie
10 wählt – wahlweise für ein oder zwei Jahre – mindestens eine Sprecherin, eine*n
11 Sprecher*in und einen Finanzverantwortliche*n.

12 (3) Im Übrigen gelten auf Ortsverbandsebene sinngemäß die Regelungen dieser
13 Satzung für die Mitgliederversammlung auf Kreisverbandsebene. Die Sprecher*innen
14 des OV vertreten den Ortsverband nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit.

15 (4) Die OV organisieren ihre politische Tätigkeit für ihren Wirkungsbereich und
16 entscheiden über ihre Finanzen im Rahmen der Satzungsbestimmungen. Das Vermögen

17 des OV wird durch den Kreisverband auf Verrechnungskonten verwaltet.

18 § 2a GRÜNE JUGEND Dortmund

19 (1) Die GRÜNE JUGEND Dortmund ist als politische Jugendorganisation
20 Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund.

21 (2) Die GRÜNE JUGEND Dortmund organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-
22 , Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN
23 JUGEND Dortmund dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen; die
24 Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN JUGEND Dortmund darf dem
25 Parteiengesetz nicht widersprechen. Die GRÜNE JUGEND Dortmund ist mit ihrer
26 Finanzführung dem Vorstand des Kreisverbands rechenschaftspflichtig.

27 (3) Die GRÜNE JUGEND Dortmund hat das Recht, Anträge an alle Organe von BÜNDNIS
28 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund zu stellen.

29 § 3 Mitgliedschaft

30 (1) Mitglied kann werden, wer keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Partei
31 angehört und sich zu den Programmen und Satzungen der Partei bekennt.

32 (2) Über die Aufnahme in die Partei entscheidet der Kreisvorstand aufgrund eines
33 Aufnahmeantrags in Textform. Bei Aufnahme in einen OV erfolgt dies im
34 Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsverband.

35 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand. Sie
36 endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist wirksam, sobald er
37 in Textform dem Kreisverband zugegangen ist. Für den Ausschluss gelten die
38 Bestimmungen der Satzungen der Landes- und Bundespartei. Näheres regelt die
39 Landesschiedgerichtsordnung.

40 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

41 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der
42 Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung
43 und der Gesetze teilzunehmen.

44 (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, die Mandatsträger*innen
45 außerdem Sonderbeiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

46 § 5 Organe des Kreisverbandes

47 Die Organe des KV sind:

48 • die Jahreshauptversammlung (JHV)

49 • die Mitgliederversammlung (MV)

50 • der Vorstand.

51 § 6 Mitgliederversammlung

52 (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Gremium des
53 Kreisverbandes. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die MV fasst
54 Beschlüsse zu allen politischen Grundsatzfragen, zur Satzung und
55 Geschäftsordnung des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung wählt die auf
56 Kreisverbandsebene zu bestimmenden Direkt- und Listenkandidat*innen für die
57 Bezirksvertretungen, den Rat, den Landtag und den Bundestag. Die
58 Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstands oder auf Antrag von
59 20 Prozent der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit
60 ernennen.

61 (2) Die MV wird durch den Kreisvorstand unter Angabe eines Vorschlags zur
62 Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einladung
63 erfolgt elektronisch per Mail. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse angegeben
64 oder dem elektronischen Versand gegenüber dem Kreisverband widersprochen, wird
65 die Einladung postalisch zugestellt. Die Jahreshauptversammlung oder eine MV,
66 auf der Anträge zur Satzung behandelt werden sowie eine MV, auf der
67 Direktkandidat*innen und/oder Listen gemäß Abs. (1) gewählt werden, müssen unter
68 Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin
69 einberufen werden.

70 (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlagen von mindestens
71 drei Ortsverbänden oder auf Antrag in Textform von 10% der Mitglieder des
72 Kreisverbandes einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine
73 außerordentliche MV mit verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit
74 muss von der MV zu Beginn bestätigt werden.

75 (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

76 (5) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die MV

77 Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreisvorstand
78 verweisen. Ausgenommen von einer Verweisung ist die Beschlussfassung über die in
79 § 9 (3) Parteigesetz genannten Themen (Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung,
80 Schiedsgerichtsordnung, Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien).

81 (6) Die MV fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
82 Mitglieder, wenn dem andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

83 § 7 Jahreshauptversammlung

84 (1) Eine der Mitgliederversammlungen findet möglichst im ersten Vierteljahr als
85 Jahreshauptversammlung statt. Die JHV beschließt über den Haushalt des
86 Kreisverbandes, die Höhe der Beitragssätze und der Sonderbeiträge.

87 (2) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die den jährlichen
88 Finanzrechenschaftsbericht des Kreisvorstands vor der Berichterstattung an die
89 JHV überprüfen. Das Prüfergebnis ist der JHV vor Beschlussfassung von den
90 Rechnungsprüfer*innen bekannt zu geben.

91 (3) Die JHV nimmt den Jahresrechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und
92 entlastet den Vorstand.

93 (4) Die JHV wählt den Vorstand.

94 (5) Die JHV wählt die Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen und
95 Vertreter*innen für Organe höherer Gebietsverbände. Nachwahlen können auch auf
96 einer ordentlichen MV erfolgen.

97 § 8 Vorstand

98 (1) Der Kreisverband wird durch den Vorstand im Rahmen der Satzung, des
99 Programms und der Beschlüsse der Partei nach innen und außen vertreten.

100 (2) Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern: Sprecherin, Sprecher*in,
101 Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in und maximal sechs weitere
102 Vorstandsmitglieder. Kandidat*innen für den Vorstand sollen mindestens drei
103 Monate Mitglied der Partei sein.

104 (3) Der Vorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes,
105 die Koordination der politischen Arbeit des KV und für seine Vertretung in der
106 Öffentlichkeit. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der MV vor und beschließt

107 auf Vorschlag der Kreisschatzmeister*in den jährlichen KV-Haushaltsentwurf.
108 Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in,
109 politische*r Geschäftsführer*in.

110 (4) Die Sitzungen des Vorstands sind parteiöffentlich. Personalfragen sind
111 nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen nicht ausdrücklich etwas
112 anderes wünschen.

113 (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten
114 Mitglieder anwesend ist.

115 (6) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn dem keine
116 anderen Bestimmungen entgegenstehen.

117 (7) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Parlamentsabgeordnete auf Landes-, Bundes-,
118 Europaebene oder Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund sein. Die
119 Vorstandsmitglieder dürfen keine bezahlten Arbeitsaufträge an sich selbst
120 vergeben. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
121 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandamt ausüben.

122 (8) Anträge an den Vorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen in Textform
123 gestellt werden. Der Vorstand muss an ihn gestellte Anträge unverzüglich
124 behandeln oder an andere Organe des KV verweisen. Ist dies nicht möglich, so ist
125 der Antragsteller*in das weitere Verfahren zu erläutern.

126 § 9 Frauenstatut

127 (1) Alle gewählten Organe des KV sind zu mindestens 50% (Mindestquotierung) mit
128 Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und
129 Bundesorganen verfahren. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt
130 sein. Dabei müssen auch Sprecherin (quotiert), Sprecher*in (offen),
131 Schatzmeister*in und politische*r Geschäftsführer*in mindestquotiert besetzt
132 sein. Wahllisten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
133 besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Die
134 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und
135 Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine
136 Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
137 kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Nur bei
138 Wahllisten kann die Wahlversammlung den Platz freigeben. Die Frauen der
139 Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des
140 Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

141 (2) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer
142 Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 2 stimmberechtigten Frauen vor
143 der regulären Abstimmung durchgeführt.

144 (3) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit
145 aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der
146 nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je
147 Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

148 (4) Der Vorstand kann eine Frauenversammlung (FV) einberufen. Auf Verlangen von
149 10% der weiblichen Mitglieder hat der Vorstand eine FV einzuberufen. Für die
150 Einladungsfristen gelten die Bestimmungen zu den Einladungsfristen der MV
151 analog.

152 (5) Präsidien von Mitgliederversammlungen werden mindestquotiert besetzt.

153 § 10 Urabstimmung

154 (1) Auf Antrag des Vorstands, von drei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder
155 kann die MV eine Urabstimmung zu grundsätzlichen Fragen beschließen.

156 (2) Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbands gilt analog.

157 (3) Das Ergebnis der Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel
158 der Mitglieder beteiligt.

159 § 11 Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren

160 (1) Alle Mitglieder und Gäste haben auf Versammlungen des KV, der OV oder des
161 Vorstandes das Recht zu reden.

162 (2) Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.

163 (3) Wer ein von der MV gewähltes Amt innehat, ist der MV rechenschaftspflichtig
164 und ist jederzeit durch die MV abwählbar, wenn dazu ein begründeter Antrag in
165 Textform von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt und den Mitgliedern des KV in
166 der Einladung zur Kenntnis gegeben worden ist.

167 (4) Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. In einem zweiten
168 Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15 % der Stimmen erhalten

169 hat. In einem dritten Wahlgang dürfen so viele Bewerber*innen kandidieren, wie
170 noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person bei weniger als vier noch
171 zu vergebenden Plätzen, plus zwei weitere Personen bei mindestens vier noch zu
172 vergebenden Plätzen. Es dürfen die Kandidat*innen im dritten Wahlgang weiter
173 kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Für die
174 Abwahl aus einem Amt bedarf es der absoluten Mehrheit.

175 (5) Die Amtszeit von Vorstand und Delegierten zum Landesfinanzrat beträgt zwei
176 Jahre. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der alle zwei Jahre
177 stattfindenden Wahl-JHV.

178 (6) Die Amtszeit der Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen, zum
179 Landesparteirat und für den Bezirksverband Ruhr beträgt zwei Jahre. Sie endet
180 zeitgleich auch für Nachgewählte mit der folgenden JHV.

181 (7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der LDK- und BDK-Delegierten sind
182 geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf
183 Befragen kein Widerspruch erhebt.

184 § 12 Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG)

185 (1) Von der MV oder dem Vorstand können Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen
186 (PG) gebildet werden. AGs sind zu politischen Themenbereichen auf Dauer
187 angelegt. PGs sind insbesondere auf kurzfristige Ziele, Aktionen oder
188 Aufgabenfelder ausgerichtet. AGs und PGs müssen sich an den Grundsätzen von
189 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientieren.

190 (2) AGs/PGs können gegenüber der Öffentlichkeit nicht als Vertretung des
191 Kreisverbandes auftreten.

192 § 13 Auflösung

193 (1) Den Beschluss über die Auflösung des KV trifft die JHV mit einer Mehrheit
194 von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

195 (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung die
196 JHV.

197 § 14 Datenschutz Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.
198 Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der
199 Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die

200 Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen
201 Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.

202 § 15 Satzungsänderung

203 Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von
204 mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

205 § 16 Inkrafttreten der Satzung

206 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen
207 treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

208 Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund wurde beschlossen
209 auf der Mitgliederversammlung am 25. April 1990,

210 geändert

211 bei der JHV am 07.03.1992,

212 der JHV am 24.04.1993,

213 der MV am 06.11.1993,

214 der JHV am 28.05.1994,

215 der MV am 26.01.2000,

216 der MV am 12.04.2000,

217 der MV am 18.06.2003,

218 der JHV am 06.03.2013,

219 der JHV am 12.03.2014,

220 der JHV am 09.03.2016,

221 der JHV am 11.03.2017,

222 der JHV am 27.08.2022,

223 der JHV am 09.03.2024,

224 der JHV am 03.05.2025